

Satzung der

LOUIS LEITZ STIFTUNG

Stiftung bürgerlichen Rechts
mit Sitz in Stuttgart

Präambel

Nur wenn Grundbedürfnisse wie Nahrung, Obdach und Arbeit gedeckt sind, kann der Mensch persönliche Perspektiven entwickeln und Kreativität und verantwortungsvolles sowie soziales Bewusstsein und Handeln für das Gemeinwohl einsetzen.

Die Stifterinnen und Stifter erachten das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker, den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen als elementare Voraussetzungen aller menschlicher Lebenskultur. Sie sind des Weiteren der Überzeugung, dass nur Menschen, die ihre individuelle Existenz und ihre materielle Zukunft sichern können, sich die Demokratie zu eigen und lebendig machen und das friedliche Zusammenleben mit Menschen aller Herkunft, Hautfarbe, Religion und Generationszugehörigkeit gestalten können. Die Integration von Menschen in den Arbeitsprozess mittels Erziehung, Bildung und Berufsausbildung ist Voraussetzung für individuelle Existenzsicherung und zugleich vorrangige gesellschaftliche Aufgabe.

Im weitesten Sinne gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und fördern war auch Anliegen und Selbstverständnis von Louis Leitz, dem Erfinder des LEITZ Briefordners. Die soziale Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Integration unterschiedlicher Nationalitäten im betrieblichen Leben und das Engagement in der betrieblichen Ausbildung haben in dem von ihm 1871 gegründeten Familienunternehmen, das seinen Namen trug, immer eine wichtige Rolle gespielt. Nach dem Verkauf des Unternehmens im Jahr 1998 an den Büroartikelkonzern Esselte hat die Familie einen Teil des Verkaufserlöses in eine nichtrechtsfähige Stiftung eingebracht, die diese Grundgedanken des gesellschaftlichen Engagements fortführt. Das Motto der Stiftung lautet daher:

Zukunft stiften durch Bildung/Ausbildung/Arbeit.

Die Stifteridee soll auch dazu dienen, die nachfolgenden Generationen durch solidarisches und humanitäres Handeln in die Mitverantwortung für das Gemeinwohl einzubinden. Die Stiftung wird durch sie gestärkt und fortgeführt werden.

Die Gremien der *(am 30.11.2001 unter der Rechtsaufsicht des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft als Treuhandstiftung gegründeten, Anm.)* nichtrechtsfähigen Stiftung sind zu dem Entschluss gekommen, diese in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umzuwandeln.

Dieser *(am 06.06.2006 vom Regierungspräsidium Stuttgart – Stiftungsbehörde – anerkannten, Anm.)* rechtsfähigen Stiftung wird die nachfolgende Satzung gegeben, die in der Stiftungsversammlung vom 03.07.2010 um weitere gemeinnützige Zwecke erweitert und in der Stiftungsversammlung vom 07.07.2012 zur Zweckverwirklichung ergänzt wurde:

§ 1

Name; Rechtsform; Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen LOUIS LEITZ STIFTUNG
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, durch eigene Vorhaben oder durch die Förderung von Vorhaben Dritter Kinder sowie junge und erwachsene Menschen darin zu unterstützen, den Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit zu erlangen, um persönliche und gesellschaftliche Perspektiven zu entwickeln. In der Verwirklichung des Zweckes ist die Stiftung darauf gerichtet, das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker und den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen als wesentliche Lebensgrundlagen zu fördern. Insbesondere unterstützt die Stiftung solche Kinder sowie junge und erwachsene Menschen, die in körperlicher, seelischer oder wirtschaftlicher Benachteiligung leben.
- (2) Die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung durch eigene Vorhaben erfolgt mit der Maßgabe, dass Hilfe zur Selbsthilfe stets Vorrang vor karitativen Hilfen haben soll. Eigene Vorhaben in diesem Sinne sind Maßnahmen und Projekte, die
 - a) Menschen die Befreiung aus Hunger, Armut, Gewaltverhältnissen und Perspektivlosigkeit durch Förderung im Bereich Bildung, Ausbildung und Arbeit ermöglichen;
 - b) Menschen darin unterstützen, durch Förderung im Bereich Bildung, Ausbildung und Beruf Perspektiven auf eine eigenverantwortliche, menschenwürdige und wirtschaftlich gesicherte Existenz zu entwickeln;
 - c) Menschen darin unterstützen, durch Förderung und Hilfe im Bereich Bildung, Ausbildung und Beruf ihre Potenziale und Fähigkeiten zu nutzen bzw. zu entwickeln
 - d) Menschen die Wiedererlangung ausreichender Lebensgrundlagen ermöglichen, insbesondere Menschen in unseren östlichen europäischen Nachbarländern oder Menschen in kriegs- oder naturzerstörten Regionen;
 - e) ein menschenwürdiges und sozial integriertes Leben ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland fördern, insbesondere durch die Förderung der Sprache und der Integration ins Bildungs- und Ausbildungswesen;
 - f) dem Schutz und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen

oder die

- g) durch Vergabe von Stipendien sowie Preisgeldern zur Entwicklung nachhaltiger Lösungsansätze im Sinne des Stiftungszweckes beitragen (Zukunftswerkstatt, Ideenwettbewerb);
- h) den Erfahrungsaustausch von auf dem Gebiet des Stiftungszweckes arbeitenden Menschen und Organisationen fördern;
- i) der Entwicklung von Seminar- und Begegnungsstätten für Menschen, die durch spezielle Angebote ihren Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit erweitern können, dienen;
- j) die Entwicklungszusammenarbeit fördern;
- k) das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke fördern.

Diese Maßnahmen sind nicht abschließend. Es ist der Stiftung nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck umzusetzen.

- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden oder in sonstiger Weise gem. § 58 Nr. 1 AO verwirklichen, indem sie diese Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergibt, die sich ihrerseits im Rahmen der Zwecke der Stiftung betätigen.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die treuhänderische Verwaltung anderer unselbständiger Stiftungen, die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 51 ff AO verfolgen, als Dachstiftung (Sammelstiftung). Die Stiftung ist darin frei, ob sie selber als Treuhänder solcher unselbständiger Stiftungen fungiert oder sich hierzu eines anderen Rechtsträgers bedient, dessen Anteile jedoch vollständig der Stiftung gehören müssen. Die Gründung eines solchen Rechtsträgers bedarf eines mit einer Mehrheit sämtlicher Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates.
- (5) Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- (6) Die Stiftung kann für ihre Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung oder Zustiftungen ins Stiftungskapital einwerben oder entgegennehmen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungskapital; Rücklagen; Vermögensverwaltung; Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungskapital besteht zunächst aus einem Grundstockvermögen in Höhe von ca. 1.600.000 € (i.W.: circa eine Million sechshunderttausend Euro). Es erhöht sich durch Zustiftungen, die dem Stiftungskapital zuwachsen, und – im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen – durch Zuführungen aus Rücklagen.
- (2) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zugewendet werden. Umschichtungsgewinne können sowohl dem Vermögen zugeführt als auch für den Stiftungszweck verwendet werden.
- (4) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Bei der Anlage des Vermögens sollen ethische, soziale und ökologische Grundsätze berücksichtigt werden. Ein Vermögensverzehr ist zulässig, soweit dies erforderlich ist, um die nachhaltige Erfüllung der Zwecke der Stiftung zu gewährleisten. Jedoch muss auch im Falle des Vermögensverzehrs der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sein und es ist anzustreben, einen etwaigen Vermögensverzehr durch Zustiftungen wieder auszugleichen. Der jährliche Verzehr darf eine Grenze von 10 % und der gesamte Verzehr eine Grenze von 30 % des Grundstockvermögens gemäß § 4 Abs. 1 nicht überschreiten.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) die Stiftungsversammlung;
- b) der Stiftungsrat;
- c) der Stiftungsvorstand.

§ 6

Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung ist zunächst die Vertretung derjenigen Familienmitglieder, die für die Stiftung (bzw. ihre Vorgängerin, die nichtrechtsfähige Stiftung) einen Mindestbetrag in Höhe von 10.000 € gestiftet bzw. zugestiftet haben. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind die leiblichen Nachkommen von Louis Leitz, deren Ehegatten sowie deren Adoptiv- und Stiefkinder. Die Stiftungsversammlung entscheidet auf Empfehlung des Stiftungsrates darüber, ob und wann sich die Stiftungsversammlung für Zustifter und Zustifterinnen öffnen soll, die nicht Familienmitglieder im oben genannten Sinne sind. Die erste Stiftungsversammlung nach der Anerkennung der Stiftung wird aus den Mitgliedern der Stiftungsversammlung der nichtrechtsfähigen Louis Leitz Stiftung gebildet.
- (2) Zustiftungen können auch auf den Namen von Ehegatten, Kindern oder Enkeln lauten, um insbesondere den jüngeren Familienmitgliedern damit die Stiftungsidee nahe zu bringen. Sie werden durch eine solche Zustiftung Mitglied der Stiftungsversammlung, haben in der Versammlung jedoch erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.
- (3) Die Stiftungsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.
- (4) Abstimmungen in der Stiftungsversammlung erfolgen mehrheitlich nach der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Köpfe. Vertretungen können nur von anderen Mitgliedern der Stiftungsversammlung übernommen werden.
- (5) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Stiftungsrat über die Angelegenheiten der Stiftung informiert. Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und Rechenschaft verlangen. Sie kann dem Stiftungsrat Anregungen für seine Tätigkeit geben und Kritik üben.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Mindestens vier und höchstens sieben Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Diese Mitglieder sind berechtigt, bis zu drei weitere Mitglieder in den Stiftungsrat hinzu zu wählen, die nicht Familienmitglieder sein müssen (kooptierte Fachbeiräte). Bei der Zuwahl ist darauf zu achten, dass die zugewählten Mitglieder auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit und Lebenserfahrung einen erkennbaren Bezug zu den Aufgaben der Stiftung aufweisen. Der erste Stiftungsrat nach der Anerkennung der Stiftung wird aus den Mitgliedern des seitherigen Stiftungsrates der nicht rechtsfähigen Louis Leitz Stiftung gebildet.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie einen/eine Stellvertreter(in), von denen eine/r ein Familienmitglied sein sollte.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Satzung. Er überwacht und berät den Vorstand und gibt Anregungen für dessen Arbeit.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte zwei Mitglieder des Vorstandes. Er ist berechtigt, ein weiteres Vorstandsmitglied zu ernennen, welches nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Er kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und er kann diese Ernennungen wieder zurücknehmen. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund auch vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtsperiode abberufen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über
- a) den Erlass und eventuelle Änderungen einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - b) den Erlass und eventuelle Änderungen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat;
 - c) den Erlass und eventuelle Änderungen einer Geschäftsordnung für die Stiftungsversammlung;
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) die Entlastung des Vorstandes, wobei die dem Stiftungsrat angehörenden Mitglieder des Vorstandes hierbei kein Stimmrecht haben
 - g) die Aufnahme anderer unselbstständiger Stiftungen zur treuhänderischen Verwaltung (§ 2 Abs. 4), wobei ein solcher Beschluss einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates bedarf.
- (4) Der Stiftungsrat berät und genehmigt die konkreten Ziele und Prioritäten im Rahmen des Stiftungszwecks und gibt Anregungen zu den Projekten und zur Verwendung der Mittel der Stiftung.
- (5) Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telekopie, telefonisch, per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem Verfahren binnen einer Woche nach Versand der Beschlussvorlage (bzw. bei mündlicher Beschlussfassung der Niederschrift) widerspricht. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt.

§ 9

Stiftungsvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Stiftungsrat bestellt werden. Der erste Vorstand nach Anerkennung der Stiftung besteht aus den beiden Familienmitgliedern des Vorstandes der nichtrechtsfähigen Louis Leitz Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung hierüber und gegebenenfalls über die Höhe einer Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Die Mitglieder des Vorstandes haben in jedem Fall Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen und Auslagen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Stiftung befugt, solange der Stiftungsrat keine anderweitige Vertretungsregelung beschließt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Stiftungsrat oder der Stiftungsversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Stiftung einschließlich deren konzeptioneller Weiterentwicklung;
 - b) Festlegung der Maßnahmen und Projekte, die nach Maßgabe der vom Stiftungsrat beschlossenen Ziele und Prioritäten den Stiftungszweck umsetzen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Vorlage an den Stiftungsrat;
 - f) Erstellung des Wirtschaftsplans;
 - g) Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telekopie, telefonisch, per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes dem Verfahren binnen einer Woche nach Versand der Beschlussvorlage (bzw. bei mündlicher Beschlussfassung der Niederschrift) widerspricht. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sind, haben sie dort nur eine beratende Stimme. Von der Sitzungsteilnahme sind Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen, wenn der Stiftungsrat über sie persönlich berät.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrats geändert werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung berühren, ist ein mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder der Stiftungsversammlung gefasster Beschluss erforderlich. Ein solcher Beschluss darf nur gefasst werden, wenn zuvor Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten wurde.
- (3) Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der zuständigen Stiftungsbehörde genehmigt worden sind.

§ 12

Zweckänderung; Zusammenlegung; Auflösung der Stiftung; Vermögensübertragung

- (1) Soweit sich die bei Errichtung der Stiftung gegebenen Umstände maßgeblich und nachhaltig ändern, können der Stiftungsrat und die Stiftungsversammlung Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder ihre Auflösung beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung gefasst werden. Er bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer vom Stiftungsrat zu benennenden gemeinnützigen Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen; hierzu ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen.